Ausgabe A.

Gesetzblatt für die Freie Stadt Danzig

Nr. 20 Ausgegeben Danzig, den 30. März 1938

Inhalt:

56

Verordnung
zur Änderung des Gerichtsverfassungsgesetzes.
Vom 24. März 1938.

Auf Grund des § 1 Ziffer 22 und des § 2 des Gesetzes zur Behebung der Not von Volk und Staat vom 24. Juni 1933 (G. Bl. S. 273) und des seine Geltungsdauer verlängernden Gesetzes vom 5. Mai 1937 (G. Bl. S. 358 a) wird folgendes mit Gesetzeskraft verordnet:

Artikel I

Das Gerichtsverfassungsgesetz in der gegenwärtig für Danzig geltenden Fassung wird dahin abgeändert:

a) Der Absatz 3 des § 22 erhält folgende Fassung:

Ist ein Amtsgericht mit mehreren Richtern besetzt, so wird einem derselben von der Landesjustizverwaltung die allgemeine Dienstaufsicht übertragen. Die Landesjustizverwaltung kann einen oder mehrere Amtsrichter zu ständigen Vertretern des aufsichtführenden Amtsrichters bestellen. Wird kein ständiger Vertreter bestellt oder ist dieser behindert, so wird der aufsichtführende Amtsrichter durch den dem Dienstalter, bei gleichem Dienstalter durch den der Geburt nach ältesten Amtsrichter vertreten. Die Landesjustizverwaltung kann Grundsätze für die Vertretung des aufsichtführenden Amtsrichters aufstellen.

b) Der Absatz 2 des § 117 erhält folgende Fassung:

Der Präsident wird im Fall der Verhinderung, soweit sich nicht aus dem Absatz 1 in Verbindung mit § 66 etwas anderes ergibt, in seinen sämtlichen Dienstobliegenheiten durch den Vizepräsidenten und bei dessen Verhinderung durch den Senatspräsidenten vertreten, der dem Dienstalter nach und bei gleichem Dienstalter der Geburt nach der älteste ist.

Artikel II

Diese Verordnung tritt mit dem 1. April 1938 in Kraft.

Danzig, den 24. März 1938.

Der Senat der Freien Stadt Danzig

J. 14[00] Huth Dr. Wiers-Keiser

(Achter Tag nach Ablauf des Ausgabetages: 7. 4. 1938.)

Herausgeber: Geschäftsstelle des Gesetzblattes und Staatsanzeigers. — Druck von A. Schroth in Danzig.

Gesetzblatt für die Freie Stadt Danzig

Nr. 20 | Ausgegeben Danzig, den 30. März | 1938

56 **Verordnung**

zur Änderung des Gerichtsverfassungsgesetzes.

Vom 24. März 1938.

Auf Grund des § 1 Ziffer 22 und des § 2 des Gesetzes zur Behebung der Not von Volk und Staat vom 24. Juni 1933 (G. Bl. S. 273) und des seine Geltungsdauer verlängernden Gesetzes vom 5. Mai 1937 (G. Bl. S. 358a) wird folgendes mit Gesetzeskraft verordnet:

Artikel I

Das Gerichtsverfassungsgesetz in der gegenwärtig für Danzig geltenden Fassung wird dahin abgeändert:

a) Der Absatz 3 des § 22 erhält folgende Fassung:

Ist ein Amtsgericht mit mehreren Richtern besetzt, so wird einem derselben von der Landesjustizverwaltung die allgemeine Dienstaufsicht übertragen. Die Landesjustizverwaltung kann einen oder mehrere Amtsrichter zu ständigen Vertretern des aufsichtführenden Amtsrichters bestellen. Wird kein ständiger Vertreter bestellt oder ist dieser behindert, so wird der aufsichtführende Amtsrichter durch den dem Dienstalter, bei gleichem Dienstalter durch den der Geburt nach ältesten Amtsrichter vertreten. Die Landesjustizverwaltung kann Grundsätze für die Vertretung des aufsichtführenden Amtsrichters aufstellen.

b) Der Absatz 2 des § 117 erhält folgende Fassung:

Der Präsident wird im Fall der Verhinderung, soweit sich nicht aus dem Absatz 1 in Verbindung mit § 66 etwas anderes ergibt, in seinen sämtlichen Dienstobliegenheiten durch den Vizepräsidenten und bei dessen Verhinderung durch den Senatspräsidenten vertreten, der dem Dienstalter nach und bei gleichem Dienstalter der Geburt nach der älteste ist.

Artikel II

Diese Verordnung tritt mit dem 1. April 1938 in Kraft.

Danzig, den 24. März 1938.

Der Senat der Freien Stadt Danzig

J. 1400 Huth Dr. Wiers-Keiser

(Nächster Tag nach Ablauf des Ausgabetages: 31. 3. 1938.)

Herausgeber: Geschäftsstelle des Gesetzblattes und Staatsanzeigers. — Druck von A. Schroth in Danzig